

NATURDENKMAL

Nr.

Bezeichnung:

Anzahl	1	1
Art	Sommerlinde	Winterlinde

L a g e:

Gemeinde	Bork
Flur	82
Flurstück	13
Lagebezeichnung	am Wegekreuz zum Gehöft Hördemann

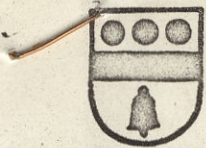
Besitzstand:

Eigentümer	Gemeinde Bork
------------	---------------



AUFGENOMMEN

1968



LANDKREIS LÜDINGHAUSEN

DER OBERKREISDIREKTOR

Abs.: Landkreis 471 Lüdinghausen/Westf. • Postfach 206

An die
Amtsverwaltung

Bork

Untere Naturschutzbehörde

- Abteilung, Dienststelle -

Az.:

Telefon: (02591) 3571 u. 3671

Fernschreiber: 8921321 LKLH

H. Ap.:

Lüdinghausen, den
Steeverstr. 13-17

6. November 1968

ab. 15.11.68

Betr.: Naturdenkmale im Landkreis Lüdinghausen;
hier: Anlegung eines neuen Naturdenkmalbuches

Sehr geehrte Herren!

Gemäß § 12 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 7. 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 821) ist bei der Unteren Naturschutzbehörde eine amtliche Liste der Naturdenkmale (Naturdenkmalbuch) zu führen.

Naturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Erscheinungen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (z.B. Felsen, Wasserläufe, besonders schöne oder alte oder seltene Bäume und Baumgruppen).

Die bisher erlassenen Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmälern sind inzwischen außer Kraft getreten. Ich habe deshalb durch sachverständige Personen überprüfen lassen, ob und inwieweit die Notwendigkeit besteht, die bisher geschützten Naturdenkmale neu unter Schutz zu stellen. Gleichzeitig ist ermittelt worden, welche bisher nicht eingetragenen aber schützenswerten Naturdenkmale erstmalig in das Naturdenkmalbuch aufgenommen werden sollten.

Es ist vorgesehen, das nachstehend beschriebene - die nachstehend beschriebenen -

Naturdenkmal(e) in das neu anzulegende Naturdenkmalbuch des Landkreises Lüdinghausen einzutragen.

Untere Naturschutzbehörde
Abteilung: Dienststelle

Telefon: (02593) 3571 u. 3574
Fernschreiber: 8921021 LLLH

1 Sommerlinde
1 Winterlinde

Bork, Flur 82, Flurstück 13
am Wegekreuz zum Gehöft Hördemann

November 1968

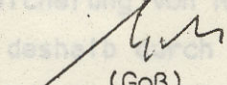
Durch die Eintragung der Naturdenkmale in das Naturdenkmalbuch erhalten diese den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Eine zugleich mit der Eintragung zu erlassende Verordnung zur Sicherung der Naturdenkmale wird die Möglichkeit vorsehen, in begründeten Fällen durch die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zuzulassen.

U.a. wird in dieser Verordnung die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale verboten.

Durch diese Mitteilung möchte ich Ihnen Gelegenheit geben, sich zu der vorgesehenen Eintragung in das Naturdenkmalbuch zu äußern.

Eine etwaige Äußerung erbitte ich binnen drei Wochen.

Hochachtungsvoll
In Vertretung:


(Goß)
Kreisdirector

Es ist vorgesehen, das nachstehend beschriebene - die nachstehend beschriebenen -